

**5352/AB**  
**vom 15.04.2021 zu 5421/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium** [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
 Soziales, Gesundheit, Pflege  
 und Konsumentenschutz

**Rudolf Anschober**  
 Bundesminister

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.214.999

Wien, 13.4.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5421/J der Abgeordneten Christian Lausch, Dr. Dagmar Belakowitsch und weiterer Abgeordneter betreffend Zusatzversicherung für Ehepartner bei der BVAEB** wie folgt:

Ich schicke voraus, dass ich in vorliegender Angelegenheit eine Stellungnahme der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) eingeholt habe. Diese Stellungnahme habe ich der Beantwortung zu Grunde gelegt.

Vorweg halte ich fest, dass es keine „Zusatzversicherung für Ehepartner“ nach den Bestimmungen des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG) gibt, weshalb ich – aufgrund des Gesamtzusammenhangs – davon ausgehe, dass sich die Anfrage inhaltlich auf die Anspruchsberechtigung von Angehörigen gemäß § 56 B-KUVG in Verbindung mit dem Zusatzbeitrag für Angehörige gemäß § 20b B-KUVG bezieht.

**Fragen 1 bis 3:**

- *Wie beurteilen Sie als für das Sozialversicherungswesen zuständiger Bundesminister den geschilderten Sachverhalt insgesamt?*
- *Hat die BVAEB hier korrekt gehandelt?*

- *Wenn ja, wie wird das rechtlich begründet?*

Eingangs ist festzuhalten, dass es sich – wie den anfragenden Abgeordneten sicherlich bekannt ist – bei den österreichischen Krankenversicherungsträgern um Körperschaften öffentlichen Rechts handelt, die vom Gesetzgeber nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung eingerichtet sind und deren Geschäftsführung durch autonome Verwaltungskörper wahrzunehmen ist. Sie unterliegen hiebei zwar der Aufsicht durch den Bund, die vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auszuüben ist; diese Aufsicht hat aber lediglich die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie in wichtigen Fällen auch der Gebote der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zum Gegenstand.

Über sozialversicherungsrechtliche Beitragsansprüche entscheiden demnach die Versicherungsträger auf Grundlage des Gesetzes und der von ihnen getroffenen Tatsachenfeststellungen prinzipiell frei und in Eigenverantwortung. Ist ein/e Versicherte/r mit der in einer Beitragssache getroffenen Entscheidung des Versicherungsträgers nicht einverstanden – insbesondere, weil eine andere Auffassung über den Bestand oder die Höhe vertreten wird – so kann er/sie die Erteilung eines Bescheides in seiner/ihrer Angelegenheit verlangen. Gegen einen solchen Bescheid kann sodann binnen vier Wochen ab Zustellung eine Bescheidbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden (§ 129 B-KUVG iVm § 414 ASVG, § 7 Abs. 4 VwG VG).

Mir kommt im Rahmen meines gesetzlichen Aufgabenbereiches weder auf die Entscheidung der Versicherungsträger in Beitragssachen noch auf die Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine bestimmende Einflussnahme zu.

Allgemein kann jedoch zu dem in der Anfrage dargestellten Sachverhalt Folgendes gesagt werden:

Gemäß § 56 B-KUVG haben bestimmte Angehörige von Versicherten – unter anderem deren jeweilige/r Ehegatte/Ehegattin – Anspruch auf die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und weder nach den Vorschriften des B-KUVG noch nach anderer gesetzlicher Vorschrift krankenversichert sind und für sie auch seitens einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers, Krankenfürsorge nicht vorgesehen ist.

Der Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsteht gemäß § 31 B-KUVG in dem Zeitpunkt, in dem die hiefür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt werden. Eine *Antragstellung* auf Leistung *ist nicht Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs*. Daraus folgt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 56 B-KUVG, dieser Krankenversicherungsschutz – antragsunabhängig – ex lege eintritt und es daher nicht in der Verfügbarkeit eines/einer Versicherten liegt, dem/der Angehörigen den gesetzlichen Krankenversicherungsschutz zukommen zu lassen oder zu entziehen.

Nach der in Unkenntnis des konkreten Anlassfalls durch die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) vorgenommenen Einschätzung dürften die Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung der Ehegattin bereits am 1. Februar 2020 vorgelegen sein.

Gemäß § 20b B-KUVG ist von dem/der Versicherten für den/die anspruchsberechtigte/n Angehörige/n ein Zusatzbeitrag im Ausmaß von 3,4 % der für den/die Versicherte/n heranzuziehenden Beitragsgrundlage zu leisten. Für Ehegatten/-gattinnen entfällt dieser Zusatzbeitrag insbesondere dann, wenn er/sie sich der Erziehung der Kinder widmet oder durch mindestens vier Jahre hindurch gewidmet hat.

Im der Anfrage zugrundeliegenden Fall dürfte kein solcher Grund für den Entfall des Zusatzbeitrags vorgelegen sein.

Da die Anspruchsberechtigung – den Angaben in der Anfrage zufolge – tatsächlich bereits ab 1. Februar 2020 vorgelegen sein dürfte, war auch der Zusatzbeitrag ab diesem Zeitpunkt und nicht, wie vom Versicherten gewünscht, erst ab März 2020 zu bezahlen.

Wenngleich der in der Anfrage geschilderte Sachverhalt ein Fehlverhalten der BVAEB nicht nahelegt, kann eine endgültige Beurteilung der rechtlich korrekten Vorgehensweise der BVAEB im konkreten Fall weder von der Versicherungsanstalt selbst noch von mir vorgenommen werden, weil wesentliche Sachverhaltselemente aus der Anfrage nicht hervorgehen.

#### **Frage 4:**

- *Wie erfolgt genau die Berechnung der Zusatzversicherung ab Jänner 2021 (d.h. Beitragsgrundlage, Prozentsatz, unterschiedliche Vorschreibungen im Laufe des Jahres 2021)?*

Wie bereits erwähnt, ist von dem/der Versicherten für den/die anspruchsberechtigte/n Angehörige/n ein Zusatzbeitrag im Ausmaß von 3,4 % der für den/die Versicherte/n heranzuziehenden Beitragsgrundlage zu entrichten. Bis 31. Dezember 2019 war für die Ermittlung der Beitragsgrundlage § 21 Arbeitslosenversicherungsgesetz sinngemäß anzuwenden. Dies ermöglichte die Vorschreibung eines über das gesamte Jahr unveränderten Zusatzbeitrags, während aufgrund der Neuregelung monatlich unterschiedliche Beiträge vorgeschrieben werden müssen, weil einerseits die allgemeine Beitragsgrundlage unterschiedlich sein kann und andererseits insbesondere eine Sonderzahlung nur in den Monaten in denen sie ausgezahlt wird, zur Vorschreibung kommt.

Hinzu kommt, dass die Beitragsgrundlage in dem Monat, in dem der Zusatzbeitrag vorgeschrieben wird, der BVAEB noch gar nicht bekannt ist. Um dem gesetzlichen Auftrag näherungsweise und jedenfalls nicht zum Nachteil des Versicherten nachzukommen, greift die BVAEB für die Vorschreibung jeweils auf den viertvorangegangenen Monat zurück. Sobald die Beitragsgrundlage des Vorschreibemonats vorliegt, erfolgt eine Aufrollung der Vorschreibung.

Diese Vorgehensweise wird von der BVAEB erst seit Jänner 2021 durchgeführt. Im Jahr 2020 wurde noch ein durchgängig gleicher Zusatzbeitrag vorgeschrieben. Die Änderung der herangezogenen Beitragsgrundlagen ab 2021 führte – nach Mitteilung der BVAEB – naturgemäß zu Rückfragen der Versicherten, die jedoch mit Hinweis auf die geänderte gesetzliche Grundlage aufgeklärt werden konnten.

#### **Frage 5:**

- *Wie viele Zusatzversicherungsfälle wurden 2020 in der BVAEB neu eingegangen?*

Nach Auskunft der BVAEB gab es in genannter Versicherungsanstalt im Jahr 2020 728 Fälle der erstmaligen Vorschreibung eines Zusatzbeitrages für Angehörige.

#### **Frage 6:**

- *Wie hat sich die Zahl der Zusatzversicherungsfälle in der BVAEB seit 2007 entwickelt?*

Wie den anfragenden Abgeordneten sicherlich bekannt ist, wurden die österreichischen Sozialversicherungsträger durch das Sozialversicherungs-Organisationsgesetz – SV-OG,

BGBI. I Nr. 100/2018, mit 1. Jänner 2020 neu organisiert. Die BVAEB entstand aus der Fusion der beiden Versicherungsträger Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) und Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB). Im Folgenden wird daher für die Jahre vor 2020 die gewünschte Aufstellung der Anzahl der Zusatzbeitragsfälle pro Jahr getrennt nach BVA und VAEB dargestellt.

<b>Vorschreibungsjahr</b>	<b>BVA</b>	<b>VAEB</b>	<b>BVAEB</b>
2007	2.144	868	
2008	2.131	814	
2009	2.080	776	
2010	2.036	721	
2011	2.055	671	
2012	2.115	622	
2013	2.118	614	
2014	2.084	589	
2015	2.052	573	
2016	2.100	539	
2017	2.124	553	
2018	2.090	567	
2019	2.176	584	
2020			2.814

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Mag. Werner Kogler



